

## Vertragsvereinbarung

Sprachausbilder/innen-Pool Sprachqualifizierung Deutsch als Fremdsprache

---

### 1. Unternehmensangaben

der Frau / des Herrn handelnd für das Unternehmen

Name des Unternehmens

Straße

PLZ, Ort (vollständige Anschrift)

Telefon: , E-mail:

Umsatzsteueridentifikations-Nr.:

### Bankverbindung

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

### 2. Leistungsgegenstand

- Sprachqualifizierung internationaler Studierender, sowohl im Bereich der curricularen Kompetenzvermittlung als auch außercurricular studien-begleitend, über Sprachkurse auf verschiedenen Sprachniveaus im Bereich Deutsch als Fremdsprache (A1, A2, B1, B2, C1 oder/und C2) mit mind. 110 Unterrichtseinheiten (UEs) orientiert am GER, gesplittet in folgende zwei Teile pro Niveaustufe:

Teil 1: dreiwöchiger Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit (bevorzugt März bzw. September, Prüfungszeiten berücksichtigend): mit 60 UEs (aufgeteilt auf 5 Tage á 4 UEs oder 4 Tage á 5 UEs) - Anteil so kalkuliert, dass gemeinsam mit Teil 2 die jeweilige Sprachniveaustufe erreicht wird

Teil 2: vorlesungsbegleitender Sprachunterricht innerhalb von 14 Wochen in der Vorlesungszeit (Oktober bis Januar bzw. April bis Juli): 2x2 UEs (2x90 Minuten → 4 SWS) (Durchführungszeit unter Berücksichtigung des weiteren Curriculums, voraussichtlich auch an Wochenenden)

(siehe auch Studienjahresablaufplan der OVGU:

Reihenfolge der Kursformate (Intensivkurs, studienbegleitender Kurs) kann nach vorheriger Absprache auch getauscht werden.

- Start der Umsetzung des Angebotes muss in Einzelfällen innerhalb von 6 Wochen nach der Bestellung erfolgen können
- Durchführung in Präsenz in den Räumlichkeiten der OVGU (Ausstattung der Räume: Beamer, Leinwand, Internetanschluss), zusätzliche IT-Infrastruktur sowie weitere Unterrichtsmaterialien sind selbst bereitzustellen
- Ausstellen oder/und Versenden von Bescheinigungen über einen erfolgreich absolvierten Kursteil als PDF per Mail an die Teilnehmenden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie von Zertifikaten mit Noten zu allen Sprachkompetenzen einzeln aufgelistet (Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion, mündl. Kompetenzen & fakultativ auch Sprachstrukturen) nach erfolgreichem Abschluss einer Sprachniveaustufe
- Für alle Teilnehmenden ist ein Niveauabschlussprüfungsangebot vorzuhalten und sollte neben den GER-Vorgaben folgende weitere Kriterien erfüllen:
  - o Durchführung der jeweiligen Niveauabschlussprüfungen ist zeitversetzt innerhalb eines Jahres möglich
  - o Bis zu 2 Wiederholungsprüfungen müssen ebenfalls angeboten werden
- Prüfungsangebot und -umsetzung für Teilnehmende, bei denen die Sprachqualifizierung curricular verankert ist, muss entsprechend den Vorgaben des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA § 12) erfolgen. Kann diese Leistung nach Hochschulgesetz nicht erbracht werden, muss die Prüfung (zusätzlich) durch die Universität erfolgen
- Begrenzung der Teilnehmerzahl pro Kurs auf maximal 18 Personen

Prüfungskriterien entsprechend HSG LSA werden erfüllt.

JA

NEIN

Ansprechpartner(in): [anne.herbik@ovgu.de](mailto:anne.herbik@ovgu.de) , Tel. 0391/67-58551

### 3. Preisvereinbarung

- Preis pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten: 90 € (inklusive anfallender Materialkosten)
- Die Durchführung und Auswertung der Niveauabschlussprüfungen sind im Preis enthalten.
- Je nach konkreter Anforderung und tatsächlichem Aufwand werden weitere Zeiteinheiten á 45 Minuten mit einer Vergütung von 90 € für Vor- und Nachbereitung vereinbart, jedoch max. 0,5 bis 1 zusätzliche Zeiteinheit pro 8 UEs.
- Bei höheren Teilnehmerzahlen (max. plus 10 %) kann ein Mehraufwand an UEs pro Sprachniveaustufe von bis zu 15 UEs vereinbart werden.
- Die Preise verstehen sich inkl. aller anfallenden Reise- und Übernachtungskosten.
- Stornierungsmöglichkeit ohne Kosten bei Anmeldezahlen unter 5 Teilnehmer\*innen bis 14 Tage vor Kursbeginn

### 4. Rechnungslegung und Zahlung

- Es wird ausschließlich eine elektronische Rechnung (PDF, XRechnung oder ZUGFeRD) per eMail, unter Angabe der Auftragsnummer akzeptiert
- Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto.
- Teilrechnungen sind möglich.

### 5. Fachliche Eignung

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen zur persönlichen und fachlichen Eignung bei:

- Nachweis der Durchführung der Sprachqualifizierung nach GER auf mind. einer Sprachniveaustufe
- Erfahrung der Kompetenzvermittlung im Klassenraum (Nachweis von 2 Referenzprojekten innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre / Durchführungen nach dieser Unterrichtsmethode)

Ort, Datum

Erklärende/r in Textform

## Eigenerklärung

zum Nachweis gemäß §§ 123 und 124 GWB.

Mir ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen wird, sobald der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt, dass Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Die §§ 123 und 124 sind als Auszug des GWB beigefügt und Bestandteil dieser Eigenerklärung.

I. Hiermit erkläre ich, dass

keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB und

keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB

vorliegen.

---

Ort, Datum

---

Erklärende/r in Textform

---

II. Hiermit erkläre ich, dass

Ausschlussgründe nach §§ 123 / 124 GWB vorliegen / vorgelegen haben und Maßnahmen nach § 125 GWB (Selbstreinigung) ergriffen wurden

1. Benennung des Ausschlussgrundes:

2. Benennung der Maßnahmen nach § 125 GWB – entsprechende Nachweise sind dieser Eigenerklärung beizufügen

---

Ort, Datum

---

Erklärende/r in Textform

## § 123 GWB

### Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § [125](#) bleibt unberührt.

## § 124 GWB

### Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § [123](#) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
  - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die
  - c) Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

## Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 13, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 Tariftreue- und Vergabegesetzes des für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit nach § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes unter Verwendung der Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern, zur Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüf-fähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7; § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. des Auftragswertes zu zahlen; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7; § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes resultierenden Vertragspflichten schuldhaft verletzen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachunternehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

## **Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)**

### **1. Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit § 11 Abs. 1, 3 und Abs. 5 des TVergG LSA**

Ich verpflichte/Wir verpflichten uns,

unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

-1 mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder

-2 mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, oder

-3 soweit die Punkte 1. oder 2. keine Anwendung finden mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

Bei der Auftragsausführung wird sichergestellt, dass Leiharbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere Arbeitnehmer.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des TVergG LSA zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

### **2. Erklärung zu den ILO-Kernarbeitsnormen § 13 Abs. 1 des TVergG LSA**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

keine Waren Gegenstand der Leistung oder Lieferung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

-1 dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),

-2 dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438),

-3 dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),

## Ergänzende Vertragsbedingungen

-4 dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),

-5 dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),

-6 dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),

-7 dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),

-8 dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),

-9 dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann.

### **3. Erklärung zu Nachunternehmer und Verleiher § 14 Abs. 1 des TVergG LSA**

Ich erkläre/Wir erklären nach § 14 Abs. 2 und 4 des TVergG LSA, dass

-1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewahren, welche ich/wir selbst einzuhalten verspreche(n),

-2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

-3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

-4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und

-5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann.

### **4. Erklärung zur Nachweispflicht bei Kontrollen durch den Auftraggeber § 17 des TVergG LSA**

## Ergänzende Vertragsbedingungen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unsere Nachunternehmer,

werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen. Mir/uns und meinen/unsere Nachunternehmer ist bekannt, dass ich/wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unsere Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass bei Verstößen meinerseits/unsereiseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des TVergG LSA führen.

**Die Einhaltung der Erklärungen/Verpflichtungen dieses Dokuments wird bestätigt:**

.....

Datum

.....

Erklärende/r in Textform (Klarname)

-Ende des Dokuments-

## Nachunternehmensverzeichnis

§ 4 Abs. 1 Nachunternehmer und Verleiher

Maßnahme:

Angebot für:

### Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

(vom Bieter ggf. ausfüllen)

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen beabsichtige ich folgende Nachunternehmer mit den von diesen auszuführenden Teilleistungen zu beauftragen:

#### Nachunternehmer 1

Name:

Anschrift:

Beschreibung der Teilleistungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### Nachunternehmer 2

Name:

Anschrift:

Beschreibung der Teilleistungen:

#### Nachunternehmer 3

Name:

Anschrift:

Beschreibung der Teilleistungen:

**Eigenerklärung zum 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen und dem dort enthaltenen Verbot von Auftragserteilungen an russische Staatsangehörige/Unternehmen/Lieferanten**

gemäß **Artikel 5k Absatz 1** VO (EU) 833/2014, in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Die VO gilt unmittelbar (d.h. ohne nationalen Umsetzungsakt) und ab sofort (die VO ist bereits am 09.04.2022 in Kraft getreten).

(Für den Wortlaut des **Artikel 5k Absatz 1** der o.g. Verordnung (VO) siehe Rückseite)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bieter *          | <input type="checkbox"/> Bietergemeinschaft* |
| <input type="checkbox"/> Nachunternehmen * | <input type="checkbox"/> Lieferant*          |

1. Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass für mein/unser Unternehmen (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese) keine der in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Sachverhalte zutreffen.
2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns verbindlich (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bauleistungen die in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Verbote einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.
3. Ich/Wir versichern (zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), nicht gegen die in **Artikel 5k Absatz 1** der VO genannten Verbote zu verstoßen.

Hinweis: Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i.S.d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Datum, Unternehmen/Erklärer in Textform\*



Wird diese Erklärung nicht mit den Angebotsunterlagen bzw. auf Nachforderung der Vergabestelle nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist nachgereicht (soweit Nachforderung zugelassen sind), wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

\*zutreffendes bitte ankreuzen bzw. farbig markierte Felder ausfüllen

Artikel 5k der VO lautet wie folgt:\*

### Abs. (1)

**Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, **an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:**

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

### Abs. (2)

Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

### Abs. (3)

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

### Abs. (4)

Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

*\*Hervorhebungen durch Vergabestelle*